

## Vereinbarung zum bilateralen Austausch von Modulen

zwischen

der exportierenden Lehrinheit *Romanische Philologie* am Fachbereich 10

und

der importierende Fachbereich 09

der Philipps-Universität Marburg.

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

### I. Vereinbarungsgegenstand:

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung. Studierende des B.A. *Deutsche Sprache und Literatur* (alle PO-Versionen) können Module im Umfang von bis zu 36 LP, Studierende aus dem B.A. *Kunstgeschichte* (alle PO-Versionen) bis zu 48 LP und Studierende des B.A. *Kunst, Musik und Medien* (alle PO-Versionen) bis zu 24 LP aus den Exportangeboten der Lehrinheit Romanistik des Fachbereichs 10 belegen. Studierende der Studiengänge M.A. *Linguistik: Kognition und Kommunikation* (alle PO-Versionen), M.A. *Deutschsprachige Literatur* (alle PO-Versionen) und M.A. *Deutsche Literatur* (alle PO-Versionen), M.A. *Kunstgeschichte* (alle PO-Versionen) und M.A. *Musikwissenschaft* (alle PO-Versionen) können Module im Umfang von bis zu 24 LP aus den Exportangeboten der Lehrinheit Romanistik des Fachbereichs 10 belegen.

### II. Gültigkeitsdauer:

a) Diese Vereinbarung gilt ab

- sofort.
- dem Wintersemester 2020/2021.
- Zur Übergangsregelung siehe Anlage.
- Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit. (Die Module, auf die sich bisherige Verträge bezogen, werden mit dem neuen B.A. Romanische Kulturen 20202 abgeschafft.)

b) Diese Vereinbarung gilt

- bis zum
- bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären.
- für Studierende, die ihr Studium vor dem (Semester) aufgenommen haben.
- für Studierende, die
- Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Importangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch den

- importierenden Bereich  
 durch beide Vertragspartner

mit einer Frist von zwölf Monaten.

### III. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Übersteigt in einer Veranstaltung bzw. einem Modul die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und stehen gleichwertige Angebote im selben oder Folgesemester zur Verfügung, können die interessierten Studierenden auf diese Angebote verwiesen werden. Die vorhandenen Plätze werden nach Maßgabe eines rechtzeitig öffentlich bekannt gegebenen Verfahrens des exportierenden Studiengangs vergeben.

### IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

### V. Besondere Vereinbarungen:

Keine.

### VI. Bekanntmachung

Beide austauschenden Lehreinheiten verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf der Studiengangshomepage bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

### VII. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot ändert. Das aktualisierte Angebot ist auf der Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb10/romanistik/studium/exportbereich/exportmodule-und-erlaubte-modulkombinationen> veröffentlicht.

Marburg, den 16.6.20

Dekanat des Fachbereichs 10 (exportierender Fachbereich)

Dekanat des Fachbereichs 09 (importierender Fachbereich)